

***Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 8. April 2008***

***Rechtmäßigkeit des Beschlusses zur Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen im Land Bremen***

In seiner Sitzung vom 23. Januar 2008 hat die Bürgerschaft (Landtag) mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Linken dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Tempolimit auf Autobahnen im Land Bremen“ (Drs. 17/125) zugestimmt. Demnach ist der Senat aufgefordert, „ein Tempolimit von 120 km/h auf den Autobahnen im Lande Bremen einzurichten.“

Im dem zwischenzeitlich erfolgten Antwortschreiben der Abteilung Straßenbau und Verkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf eine entsprechende schriftliche Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dirk Fischer (CDU) heißt es dazu u. a.:

„Da der Bund durch das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung die Frage der in Deutschland zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bundeseinheitlich geregelt hat, entfalten die diesbezüglichen Regelungen eine Sperrwirkung für abweichendes Landesrecht. Demnach ist es keinem Land rechtlich möglich, im Gesetz- oder Verordnungswege generell-abstrakt zu regeln, dass auf Bundesautobahnen, die über sein Territorium führen, eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung besteht.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Hinweis des Bundesverkehrsministeriums hinsichtlich der nicht gegebenen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) zur Einführung eines Tempolimits im Land Bremen?
2. War den zuständigen Senatoren (Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie Senator für Justiz und Verfassung) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Bürgerschaft (Landtag) bekannt, dass ein entsprechender Beschluss nicht mit Bundesrecht zu vereinbaren ist?
3. Warum hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in seinem Debattenbeitrag nicht auf die fehlende Regelungskompetenz des Bundeslandes Bremen hinsichtlich eines Tempolimits auf Bundesautobahnen hingewiesen?
4. Was gedenkt der Senat zu tun, um zukünftig Konflikte zwischen bundes- und landesrechtlichen Kompetenzen frühzeitiger zu vermeiden?

Dieter Focke, Paul Bödeker,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

***Antwort des Senats vom 6. Mai 2008***

1. Wie bewertet der Senat den Hinweis des Bundesverkehrsministeriums hinsichtlich der nicht gegebenen Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) zur Einführung eines Tempolimits im Land Bremen?

Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 Grundgesetz erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes u. a. auch auf den Straßenverkehr. Durch die Regelung-

gen des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung ist die Frage der in Deutschland zulässigen Höchstgeschwindigkeiten bundeseinheitlich geregelt. Für das Bremer Hoheitsgebiet ist festzustellen, dass der Senat weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungswege eine abstrakt-generelle Geschwindigkeitsbeschränkung erlassen hat.

Für die in Bremen betroffenen Bereiche sind vielmehr konkrete Verkehrsanordnungen nach § 45 Abs. 1 StVO erlassen worden, mit denen die entsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkungen bestimmt worden sind. D. h., dass auch diese, wie alle anderen in Bremen auf Bundesautobahnen geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen, nach den Regelungen der StVO angeordnet worden sind.

2. War den zuständigen Senatoren (Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie Senator für Justiz und Verfassung) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Bürgerschaft (Landtag) bekannt, dass ein entsprechender Beschluss nicht mit Bundesrecht zu vereinbaren ist?

Die Regelungskompetenz des Bundes für generelle Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesautobahnen war dem zuständigen Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa bekannt.

Eine rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist nur für Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorgesehen und war aus den zu Frage 1 genannten Gründen hier nicht geboten.

3. Warum hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in seinem Debattebeitrag nicht auf die fehlende Regelungskompetenz des Bundeslandes Bremen hinsichtlich eines Tempolimits auf Bundesautobahnen hingewiesen?

Im Verlauf der Debatte ist auf die Regelungskompetenz des Bundes hingewiesen worden. Insoweit erübrigte sich eine erneute Erwähnung. Der in die Bürgerschaft (Landtag) eingebrachte Antrag wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa dahingehend verstanden, dass die in § 45 StVO genannten Gründe zu prüfen sind und gegebenenfalls eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung zu realisieren ist.

4. Was gedenkt der Senat zu tun, um zukünftig Konflikte zwischen bundes- und landesrechtlichen Kompetenzen frühzeitiger zu vermeiden?

Es gibt keinen Konflikt zwischen bundes- und landesrechtlichen Kompetenzen in der Frage der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen im Land Bremen.